

Ordnung der Stadt Ratingen über die privatrechtlichen Entgelte für die Benutzung des Mehrzweckraumes in der Wilhelm-Busch-Schule, Ratingen-Hösel (WiBuSRaumEOR)

in der Fassung vom 26. Juni 2001

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
vom	12.06.1990	13.06.1990
I. Nachtrag vom	26.06.2001	01.01.2002

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Benutzungsentgelte	1
§ 2 Grundtarife	1
§ 3 Entgelte für Sonderleistungen	2
§ 4 Sonderregelungen	2
§ 5 Umsatzsteuer	3

§ 1 Benutzungsentgelte

Die Entgelte für die Benutzung des Mehrzweckraumes werden in Form von Grundtarifen (§ 2) und als Entgelte für Sonderleistungen (§ 3) erhoben. Durch die Grundtarife werden die allgemeinen Kosten für die Überlassung der Räume mit Grundausstattung einschließlich üblicher Beleuchtung, Reinigung und für den Hausmeister abgegolten, wenn die Veranstaltung innerhalb seiner regelmäßigen täglichen Arbeitszeit liegt.

§ 2 Grundtarife

(1) Es werden folgende Grundtarife erhoben:

	Mehrzweckraum (einschl. Nebenraum)
A Veranstaltungen unterhaltender Art oder geselliger Art	180,00 Euro
B Veranstaltungen, die überwiegend kulturellen, politischen, konfessionellen, karitativen, jugendpflegerischen und schulischen Zwecken dienen	90,00 Euro
C Vereinsfeiern	60,00 Euro

(2) Zuzüglich zu den im Absatz 1 festgelegten Entgelten ist für jede einzelne Benutzung die nach den jeweils gültigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu zahlende Hausmeistervergütung zu entrichten, wenn der Mehrzweckraum außerhalb der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit des Hausmeisters benutzt wird.

(3) Auf die Grundtarife A bis C wird bei Heizung ein Zuschlag von 15 % je angefangene Stunde erhoben.

(4) Bei ortsansässigen Veranstaltern ermäßigen sich die Grundtarife A bis C auf die Hälfte.

(5) Die Grundtarife A bis C gelten für Veranstaltungen an einem Tag bis zu fünf Stunden Dauer. Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zuschlag von 15 % des (ggfs. ermäßigten) Grundtarifs erhoben. Dem Veranstalter steht für Proben sowie Vorbereitungs- und Abbauarbeiten ein Zeitraum von drei Stunden zur Verfügung, für jede weitere angefangene Stunde wird ein zusätzliches Entgelt von 10 % des (ggfs. ermäßigten) Grundtarifs erhoben.

§ 3 Entgelte für Sonderleistungen

Neben den Grundtarifen werden Entgelte für folgende Sonderleistungen erhoben:

1. Je angefangene Stunde für
 - 1.1 Bedienung der technischen Geräte (Nr. 2.2 bis 2.4) 20,00 Euro
2. Je Veranstaltung für
 - 2.1 zusätzliche Mikrofone je Stück 8,00 Euro
(die Lautsprecheranlage mit einem Mikrofon gehört zur Grundausstattung)
 - 2.2 Film-Projektor 20,00 Euro
 - 2.3 Dia-Projektor 15,00 Euro
 - 2.4 Overhead-Projektor 15,00 Euro
 - 2.5 Leinwand 20,00 Euro
 - 2.6 Klavier (zuzüglich Stimmkosten) 35,00 Euro
 - 2.7 Anschluss einer Fremdanlage (Ton/Licht) 20,00 Euro
 - 2.8 Sonderreinigung bei starker Verschmutzung 70,00 Euro

§ 4 Sonderregelungen

(1) Die Benutzung der Räume ist unentgeltlich im Sinne der §§ 2 und 3 (Grundtarife und Sonderleistungen) für Veranstaltungen der Stadt und der in Ratingen ansässigen Parteien, Schulen, freien Wohlfahrtsverbände, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie der gemeinnützigen Vereine, wenn es sich um eigene Veranstaltungen handelt, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird.

(2) Die Benutzung des Mehrzweckraumes ist unentgeltlich im Sinne des § 2 (Grundtarife) für nicht gewerbliche Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, wenn vom Veranstalter kein Eintrittsgeld erhoben wird und mit einer Teilnahme von mindestens 20 Personen gerechnet werden kann.

Für Sonderleistungen werden jedoch Entgelte gemäß § 3 erhoben.

(3) Der Bürgermeister ist befugt, in besonderen Fällen von den festgesetzten Entgelten abzuweichen, wenn die Durchführung einer im städtischen Interesse gewünschten Veranstaltung sonst nicht möglich wäre.

(4) Wird eine Veranstaltung ohne wichtigen Grund oder nicht rechtzeitig abgesagt (§ 3 Abs. 3 der Ordnung über die Benutzung des Mehrzweckraumes in der Wilhelm-Busch-Schule), so kann die Stadt Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 50 % des jeweils festgesetzten oder vereinbarten Entgeltes verlangen. Soweit von der Stadt bereits Sonderleistungen erbracht worden sind, werden außerdem die Entgelte gemäß § 3 erhoben.

§ 5 Umsatzsteuer

Die Entgelte nach §§ 2 und 3 sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Soweit Benutzer umsatzsteuerpflichtig und zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erhöhen sich die Entgeltsätze um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.